

17. 1. Kann die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft von einem Aktionär nur im Wege der Klage oder auch im Wege der Eintrede geltend gemacht werden?

2. Hat § 309 HGB. eine die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft abschließend regelnde Bedeutung, oder können auch andere Mängel des Gründungsvorgangs, als die aus einem Verstoß gegen § 182 Abs. 2 HGB. sich ergebenden, die Nichtigkeit herbeiführen?

3. Über die rechtliche Bedeutung der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung eines Einbringungsabkommens im Gesellschaftsvertrag bei der qualifizierten Gründung (§ 186 Abs. 2 HGB.).

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1926 i. S. M. (Bekl.) w. Nk. S. U. G. (Rt.). II 471/25.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde am 18. September 1922 mit einem Stammkapital von 12500000 \mathcal{M} (später erhöht auf 18500000 \mathcal{M})

gegründet und am 31. Januar 1923 in das Handelsregister eingetragen. Bei der Gründung war der Beklagte beteiligt, der nach dem notariellen Gesellschaftsvertrag das ihm und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Frau gehörige Grundstück der ehemaligen „Brauerei zur Sonne“ gegen Gewährung von 3500000 *M* Aktien in die Gesellschaft einbrachte. Das Grundstück wurde am 3. April 1923 auf die Klägerin im Grundbuch umgeschrieben. Der Beklagte, der im Dezember 1922 zum kaufmännischen Direktor bestellt wurde, benutzte zunächst seine frühere Wohnung und für seinen Geschäftsbetrieb als Spediteur auch andere Räumlichkeiten weiter. Hierwegen kam es zu Mißhelligkeiten. Der Beklagte machte geltend, er habe sich bei den Gründungsverhandlungen ein Wohn- und Benutzungsrecht an dem Grundstück vorbehalten und einen Preisnachlaß dafür gewährt; die Beurkundung dieses Rechts sei aber unterblieben. Die Klägerin bestritt dies zwar, schloß aber am 26. Juli 1923 mit dem Beklagten einen notariellen Vergleich. In der Urkunde hierüber heißt es: dem Beklagten und seiner Ehefrau seien bei der Gründung Wohn- und Mitbenutzungsrechte an dem Brauereigrundstück zugestanden worden; diese Rechte gäben die Eheleute restlos auf, wogegen die Aktiengesellschaft sich verpflichte, ihnen bei der demnächst vorzunehmenden Kapitalerhöhung 500000 *M* Aktien als Entschädigung hierfür zu bewilligen.

Die Klägerin erhob gegen den Beklagten im Juli 1924 Klage auf Räumung der von ihm innegehabten Wohnung mit der Begründung, daß ihm nach Abschluß des Vergleichs und nach seinem Ausscheiden als Direktor der Klägerin keine Rechte mehr an der Wohnung zuständen. Der Beklagte hat widerklagend um Feststellung dahin, daß ihm ein dauerndes Benutzungsrecht und Mitbenutzungsrecht an dem eingebrachten Grundstück zustehende, und machte geltend: die Nichterwähnung des ihm eingeräumten Wohn- und Benutzungsrechts an dem Grundstück im Gesellschaftsvertrag mache diesen, jedenfalls aber das Abkommen über die Einlage nichtig; er, Beklagter, betrachte sich daher noch als Eigentümer des Grundstücks; das Abkommen vom 26. Juli 1923 habe keine Heilung dieser Nichtigkeit herbeigeführt, eine solche wäre nur im Wege der Neugründung möglich gewesen; das Abkommen entbehre daher jeder Wirksamkeit.

Das Landgericht wies, unter Vorbehalt der Entscheidung über

die Widerklage, die Hauptklage durch Teilurteil ab. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten unter Setzung einer Räumungsfrist bis zum 1. Oktober 1925 zur Räumung der von ihm benutzten Wohnung. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

. . . Das Oberlandesgericht hat dem Einwand des Beklagten, daß die Aktiengesellschaft wegen Mängel des Gründungsvertrags nichtig sei, den Erfolg versagt, und zwar zunächst aus dem formellen Grunde, weil eine solche Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage des § 309 HGB. geltend gemacht werden könne. Aber auch sachlich greife der Einwand nicht durch, weil eine Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nach § 309 HGB. nur beim Fehlen der in § 182 Abs. 2 HGB. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse des Gesellschaftsvertrags oder im Falle der Nichtigkeit dieser Bestimmungen überhaupt in Frage komme, ein solcher Mangel aber hier nicht vorliege. Mängel, die hinsichtlich der Vereinbarung über die Sacheinlage bei der Gründung bestünden, insbesondere unvollständige Angabe der Bedingungen, unter denen der Beklagte der zu gründenden Aktiengesellschaft das Grundstück übertragen wolle, könnten nicht dazu führen, den ganzen Gesellschaftsvertrag oder auch nur das Einbringungsabkommen als nichtig anzusehen.

Der Erwägung, daß die Berufung auf die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nicht durchgreifen könne, weil keine Nichtigkeitsklage erhoben sei, scheint das Berufungsgericht selbst keine wesentliche Bedeutung beizumessen, da es sich trotzdem sachlich mit dem Einwande befaßt. Jedenfalls ist es dem Aktionär, wenigstens bei Streitigkeiten über seine Einlage, nicht schlechthin versagt, die Nichtigkeit auch außerhalb des eigentlichen Nichtigkeitsverfahrens einreduweise geltend zu machen; vgl. Denkschrift z. HGB. 1896 S. 169/170 u. RGZ. Bd. 64 S. 187 für den gleichartigen Fall des § 94 GenG. u. RGZ. Bd. 112 S. 280 für den Fall des § 133 HGB. Die sachliche Auffassung des angefochtenen Urteils wird aber von der Revision mit Unrecht beanstandet. Das Berufungsgericht befindet sich im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn es der Vorschrift des § 309 HGB. eine die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft abschließend regelnde Bedeutung beimißt und anderen Mängeln des Gründungs-

vorgangs als den aus einem Verstoß gegen § 182 Abs. 2 HGB. sich ergebenden die Wirkung der Nichtigkeit der Aktiengesellschaft abspricht. Die ergangenen Entscheidungen betreffen zwar überwiegend den § 75 GmbHG., haben aber auch auf den sachlich gleichlautenden § 309 HGB., also auf die Frage der Nichtigkeit von Aktiengesellschaften, Anwendung zu finden. In RGZ. Bd. 54 S. 418 ist allerdings vom I. Zivilsenat für den § 75 GmbHG. ausgesprochen worden, daß die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage auch dann gegeben seien, wenn der ganze Gesellschaftsvertrag der vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entbehre; in einem späteren Urteil in JW. 1908 S. 310 Nr. 22 bemerkt jedoch derselbe Senat, daß dem genannten Falle besondere Bedeutung zukomme, im übrigen aber an der Beschränkung der Nichtigkeit auf die in § 309 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 HGB. hervorgehobenen Gründe festzuhalten sei. Eine Ausdehnung der in RGZ. Bd. 54 S. 418 vertretenen Auffassung auf andere Mängel ist jedenfalls abzulehnen, vgl. RGZ. Bd. 102 S. 17 (21 unten). Der erkennende Senat hat wiederholt (RGZ. Bd. 73 S. 429, Bd. 82 S. 288, JW. 1916 S. 745 Nr. 10) ausgesprochen, daß die Nichtigklärung einer eingetragenen Gesellschaft m. b. H. nur dann möglich sei, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 GmbHG. wesentlichen Bestimmungen enthalte oder eine dieser Bestimmungen nichtig sei. Diesem Standpunkt, der auch der Auffassung der gesetzgebenden Faktoren bei Erlassung der in das Handelsgesetzbuch neu eingefügten Vorschriften über Nichtigkeit von Aktiengesellschaften entspricht und im Wortlaut des § 309 HGB. seine Bestätigung findet, liegt die Erwägung zugrunde, daß das allgemeine öffentliche Interesse es verlange, die Vernichtung einer durch Eintragung nach außen einmal in den Verkehr getretenen Gesellschaft, die als selbständige juristische Person Trägerin der verschiedensten Rechte und Pflichten geworden ist, nur aus besonderen, im Gesetz hervorgehobenen zwingenden Gründen zu gestatten. Nur das Fehlen oder die Nichtigkeit der in § 182 Abs. 2 HGB. aufgestellten unbedingten Erfordernisse des Gesellschaftsvertrags kann also zur Nichtigkeit der Aktiengesellschaft selbst führen; andere Mängel des Gründungsakts, insbesondere unzureichende oder unvollständige Beurkundung sonstiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags lassen die Wirksamkeit der eingetragenen Aktiengesellschaft unberührt. Die

allgemeine Auslegungsvorschrift des § 139 BGB., wonach bei Nichtigkeit eines Teils eines Rechtsgeschäfts regelmäßig das ganze einheitliche Rechtsgeschäft nichtig ist, hat für den Geltungsbereich des § 309 HGB. hinter diese besondere Vorschrift zurückzutreten. (RG. in JW. 1908 S. 310 Nr. 22; 1916 S. 745 Nr. 10). Der Versuch der Revision, die Nichtigkeit des ganzen Gesellschaftsvertrags damit zu begründen, daß die Angaben über die Sacheinlage in wesentlichen Punkten in der notariellen Urkunde unvollständig wiedergegeben seien, ist daher als verfehlt zurückzuweisen.

Die Unrichtigkeit des Standpunkts der Revision folgt, selbst wenn die Gründe für die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft nicht in der obigen Weise beschränkt werden, auch aus der besonderen Regelung, welche die sog. qualifizierte Gründung durch Sacheinlagen im § 186 HGB. erfahren hat. Der Gegenstand der Einlage, die einbringende Person und der Betrag der dafür zuzuweisenden Aktien oder einer sonstigen Vergütung müssen allerdings im Gesellschaftsvertrag angegeben werden. Aber an die Unterlassung der Festsetzungen über diese Punkte im Gesellschaftsvertrag ist in § 186 Abs. 4 HGB. nur die Unwirksamkeit des betreffenden Abkommens gegenüber der Gesellschaft, nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrags geknüpft. Der Zweck der Vorschrift, eine Schutzmaßnahme gegen unsolide, die Gesellschaft benachteiligende Gründungen zu bilden, verlangt nur, daß die Gesellschaft mit solchen nicht öffentlich (durch Einreichung des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister) kundgegebenen Verpflichtungen nicht belastet wird, nicht aber, daß durch derartige Mängel der Festsetzung die Gründung selbst in Frage gestellt wird.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft verneint. Wenn der Beklagte in zweiter Reihe aus der unvollständigen Beurkundung des Einbringungsabkommens mindestens dessen Nichtigkeit und damit ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums am Grundstück und zur Verweigerung der Räumung herleiten will, so ist auch das verfehlt. Der Zweck des § 186 HGB. ist es gerade, daß im Interesse des allgemeinen Geschäftsverkehrs die sachlichen Grundlagen des Unternehmens im förmlichen, zum Handelsregister einzureichenden Gesellschaftsvertrag vollständig und richtig dargestellt werden sollen. Deshalb kann ein Aktionär, der

eine im Gesellschaftsvertrag ihrem Gegenstand und der Gegenleistung nach bezeichnete Sacheinlage gemacht hat, nicht nachträglich mit dem Einwand gehört werden, daß im Gesellschaftsvertrag das Abkommen nicht vollständig enthalten, namentlich die Gegenleistung nicht vollständig angegeben und aus diesem Grunde das ganze Einlageabkommen wegen unrichtiger Beurkundung unwirksam sei. Er muß das Abkommen so gegen sich gelten lassen, wie es im Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist, und kann sich auf eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, die nicht aus dem Vertrag selbst erkennbar ist, nicht berufen. Es kommen hier die gleichen Grundsätze zur Anwendung, wie sie in der Rechtsprechung wegen der Verpflichtung aus einem Zeichnungsschein anerkannt sind. Jede derartige Nebenabrede, die sich nicht aus der Urkunde selbst ergibt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam, läßt aber die Gültigkeit der Einlageverpflichtung, soweit diese aus dem Gesellschaftsvertrag zu ersehen ist, im übrigen unberührt. Der § 186 Abs. 4 HGB. hat in dieser Beziehung keine andere Bedeutung als § 189 Abs. 5 daselbst, vgl. RRG. Bd. 81 S. 404 [410/11]. Diese Entscheidung bezieht sich allerdings auf Art. 209b des alten HGB.; letztere Vorschrift stimmt jedoch mit dem jetzigen § 186 HGB. überein. Hiernach blieb das Einlageabkommen zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft, soweit es sich aus dem notariellen Gesellschaftsvertrag ergibt, rechtswirksam und war nur die — nicht beurkundete — angebliche Zusicherung bei der Gründung, dem Beklagten die Nutzung des eingebrachten Grundstücks in gewissem Umfange weiter zu belassen, der Aktiengesellschaft gegenüber ohne Rechtswirkung. Ein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums (aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung) wegen Nichtigkeit des Einlageabkommens besteht also nicht, und damit entfällt auch ein daraus hergeleitetes Recht zur Verweigerung der Räumung. Ob dem Beklagten aus der behaupteten Zusage Ansprüche gegen seine Mitgründer erwachsen sind, kann im gegenwärtigen Rechtsstreit auf sich beruhen. . .